



Vernehmlassung

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5  
7000 Chur  
[info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch)

24. April 2024, Chur

## **Vernehmlassungsantwort der SP Graubünden Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung. Gerne nehmen wir hiermit Stellung zur Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Graubünden begrüsst, dass der Kanton das offensichtlich veraltete Datenschutzgesetz totalrevidiert. Der Handlungsbedarf ist unbestritten, da in den über 20 Jahren seit Inkrafttreten des aktuellen Gesetzes grosse Veränderungen stattgefunden haben und insbesondere die völker- und bundesrechtlichen Anpassungen auch den Kanton unter Zugzwang setzen.

Die SP Graubünden setzt sich grundsätzlich für einen starken Schutz der Persönlichkeit und eine grosse informationelle Selbstbestimmung ein.

Weiter möchten wir einleitend festhalten, dass die SP Graubünden die Übernahme ins kantonale Recht mit eigenständigen Regelungen befürwortet. Ein blosser Verweis auf übergeordnetes Recht kann zu Verwirrung und schwerer Zugänglichkeit führen. Insbesondere bei einem komplexen Regelungsbereich wie dem Datenschutz sind eigenständige Regeln vorteilhaft.

Ebenfalls positiv zu werten ist, dass für Rechtsfragen die Möglichkeit beibehalten werden soll, auf die Materialien, die Rechtsprechung und die Literatur zum Bundesgesetz über den Datenschutz zurückzugreifen.



## **Zum Erlass**

### *Art. 6 Abs. 3 KDSG*

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass von den strengen Voraussetzungen der Bundesverordnung voraussichtlich abgewichen wird. Dieser Passus wirft Fragen auf: Warum soll von den entsprechenden Bestimmungen abgewichen werden? Wie stark gefährdet dies die Datensicherheit in Graubünden?

### *Art. 10 Abs. 3 KDSG*

Es scheint keine schlüssige Begründung dafür zu geben, warum gewisse Stammdaten an Dritte weitergegeben werden dürfen, auch von Behörden, die nicht mit der Einwohnerkontrolle betraut sind. Daher beantragen wir, diese Kompetenz auf die Behörden zu beschränken, die mit der Einwohnerkontrolle betraut sind, analog zu verschiedenen anderen Kantonen.

### *Art. 14 Abs. 2 lit. a KDSG*

Die Überwachung des öffentlichen Raumes stellt eine erhebliche Einschränkung für die Bürgerinnen und Bürger dar. Es kann sinnvoll sein, bestimmte Parameter des öffentlichen Raumes zu überwachen, um Gewalttaten vorzubeugen oder sie verfolgen zu können. Störend ist jedoch, dass die Videoüberwachung häufig nicht klar erkennbar ist. Der öffentliche Raum sollte von allen möglichst barrierefrei genutzt werden können. Personen, die sich der Videoüberwachung entziehen wollen, müssen wissen, wo diese stattfindet. Daher beantragen wir, dass Art. 14 Abs. 2 lit. a KDSG wie folgt geändert wird:

*Zusätzlich ist sicherzustellen, dass:*

- a. auf die Überwachungsgeräte in klar erkennbarer Weise hingewiesen wird;*

### *Art. 16 Abs. 3 KDSG*

Auch hier stellt sich die Frage, warum insbesondere die Löschfristen nicht auf Gesetzesstufe festgelegt werden.

### *Art. 18 KDSG*

Die Ausnahme nach Art. 18 KDSG scheint eher die Regel zu sein. Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt eine relevante Anzahl von Anwendungsfällen für die Informationspflicht gibt. Denn Art. 7 KDSG legt die Pflicht einer gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten fest, und Art. 18 Abs. 1 lit. b KDSG befreit jede Beschaffung von der Informationspflicht, die gesetzlich vorgesehen ist. Daher drängt sich die Frage auf, ob dieser



Artikel nicht ein toter Buchstabe ist. Im Rahmen des erläuternden Berichts hätten wir gerne erfahren, in welchen Fällen die Regierung eine Informationspflicht bejahen würde.

*Art. 19 KDSG:*

Die Frage, wann ein hohes Risiko vorliegt, wäre aufgrund ihrer grossen Relevanz besser auf Gesetzesstufe zu regeln, zumindest in groben Linien.

*Art. 30 KDSG:*

Antrag: Zur Verbesserung der Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes könnte in Artikel 30 des KDSG ein Absatz hinzugefügt werden, der Informationen darüber enthält, wer Teil der Aufsichtsstelle ist. (Datenschutzbeauftragte + Stellvertretung)

*Art. 33 KDSG:*

Dass die Regierung Ausnahmen vorsehen kann, ist kritisch zu betrachten. Nach welchen Kriterien werden entsprechende Ausnahmen genehmigt? Jedenfalls darf eine zusätzliche Erwerbstätigkeit nicht dazu führen, dass die Ausübung oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigt wird.

Antrag: Die Bewilligungskriterien sind daher auf Gesetzesstufe festzulegen.

Zudem erschliesst sich aus den Ausführungen nicht, warum explizit die leitende Funktion in einer Partei nicht vereinbar ist mit der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte Person. Die Bestrebung nach Unabhängigkeit ist zu jedoch begrüßen.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen

Julia Müller, Präsidentin SP Graubünden